



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2020/3282-10
Federführend: 10 Zentrale Dienste	Status: öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 30.06.2020 Referent: Herr Dr. Stefan Goller
<b>Änderung der Satzung der Stadt Bamberg zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Ortssatzung)</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg
	Zuständigkeit
	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

In der Sitzung des Stadtrates am 24.06.2020 hat man sich unter dem Tagesordnungspunkt „Bildung von Fraktionen“ darauf verständigt, dass die Ausschussgemeinschaften gestärkt werden.

Bereits in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates wurde beschlossen, dass die Sprecherinnen und Sprecher der Ausschussgemeinschaften im Ältestenrat berücksichtigt werden. Zudem erhalten die Ausschussgemeinschaften analog zu den Fraktionen eine Zuwendung in Form des Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € für die Sprecherinnen/den Sprecher der Ausschussgemeinschaft in den 12er-Senaten.

Zur Stärkung der Partizipation werden die Ausschussgemeinschaften den Fraktionen in den Beiräten, Kuratorien und Lenkungsgruppen gleichgestellt. Die entsprechenden Änderungen der Satzungen erfolgen unter den nachstehenden Tagesordnungspunkten.

Für die Sprecherin/den Sprecher der Ausschussgemeinschaft soll zudem eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Da sich die Tätigkeit in den Ausschussgemeinschaften auf rein organisatorische und informatorische Arbeiten beschränkt, soll die Höhe der Entschädigung in Abweichung zu den Fraktionen lediglich den zweifachen Satz betragen. Diese Änderung ist in § 3 Abs. 2 Buchstabe b der Ortssatzung nunmehr eingearbeitet. Die Umsetzung soll dabei rückwirkend zum 01.06.2020 erfolgen.

Darüber hinaus sollen die Ausschussgemeinschaften bei der Vergabe der Räumlichkeiten am Grünen Markt 7 berücksichtigt werden. Ein entsprechendes Raumbellegungskonzept wird über die Sommerpause erarbeitet und im Herbst den Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft vorgestellt. Bis dahin haben die Gruppierung die Möglichkeit, Besprechungsräume im Rathaus zu nutzen.

Eine darüber hinaus gehende Angleichung der Ausschussgemeinschaften an die Fraktionen, insbesondere im Hinblick auf den monatlichen Aufwendersatz, soll nicht erfolgen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass den Fraktionen sowie den Fraktionsvorsitzenden für den zusätzlichen Aufwand, den sie zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung im Stadtrat haben, Sach- und Geldleistungen aus Haushaltsmitteln (Fraktionszuwendungen) gewährt werden können.

Die insoweit bestehende Ungleichbehandlung zwischen Fraktionen und fraktionslosen Stadtratsmitgliedern ist aufgrund der Funktionen, die Fraktionen erfüllen, gerechtfertigt.

Im Rahmen der Entschädigung können gem. Art. 20 a GO den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, die einen Auslagenersatz nach § 3 Abs. 3 und 4 der Ortssatzung beantragen, Wegezeiten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Die Verwaltung erachtet es als angemessen, dass bei den Anträgen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Ortssatzung 30 Minuten vor der jeweiligen Sitzung als Wegezeiten zu berücksichtigen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

**Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Bamberg zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts  
(Ortssatzung)**

vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§1**

Die Satzung der Stadt Bamberg zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Ortssatzung) vom 06. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Der/Die Fraktionsvorsitzende jeder Stadtratsfraktion erhält eine dreifache Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe a). Der/Die Sprecher/in jeder für alle 12er Senate gebildete Ausschussgemeinschaft erhält eine zweifache Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe a).“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
<b>X</b>	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

Ortssatzung

**Verteiler:**

**Satzung**  
**der Stadt Bamberg zur Regelung von Fragen des örtlichen**  
**Gemeindeverfassungsrechts**  
**(Ortssatzung)**

**vom 01. Juni 2020**

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1**  
**Der Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 44 ehrenamtlichen Mitgliedern einschließlich des/der weiteren Bürgermeister/s;
- (2) Der Stadtrat wählt berufsmäßige Stadtratsmitglieder und legt deren Geschäftsbereiche fest.

**§ 2**  
**Senate und Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Arbeitsgebiete beschließende Ausschüsse (Senate).
- (2) Die Senate beraten in ihrem Arbeitsgebiet auch die Gegenstände vor, über welche die Vollsitzung des Stadtrates zu entscheiden hat (Art. 32 Abs. 2 und 3 GO).
- (3) Es werden folgende Senate gebildet:
  1. **Senat für personelle Angelegenheiten**  
**(„Personalsenat“)**  
Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder
  2. **Senat für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Werkssenat für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg**  
**(„Bau- und Werkssenat“)**  
Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder
  3. **Senat für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und stiftische Angelegenheiten**  
**(„Finanzsenat“)**  
Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder
  4. **Senat für Aufgaben der Stadt Bamberg im Zusammenhang mit der Konversion des ehemaligen US-Truppenstandortes in der Stadt Bamberg und für Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**(„Konversions- und Sicherheitssenat“)**  
Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder

5. **Senat für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität**  
(„**Mobilitätssenat**“)  
Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder
6. **Senat für Bildung, Kultur und Sport**  
(„**Kultursenat**“)  
Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder
7. **Senat für Soziales, Familie, Senioren und Integration**  
(„**Familienrat**“)  
Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder
8. **Feriensenat**  
(„**Feriensenat**“)  
Zusammensetzung: Vorsitzende/r und 12 Stadtratsmitglieder

(4) Das Aufgabengebiet der Senate im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Stadtratsmitglieder wirken mit bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Einzelnen Mitgliedern können besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:
  - a) Jedes Stadtratsmitglied erhält monatlich als Aufwandsentschädigung ein Zwanzigstel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 7 der Bundesbesoldungsordnung B.
  - b) Das Sitzungsgeld beträgt pauschal 30,00 € für jede wahrgenommene Sitzung. Als Sitzung in diesem Sinne gelten auch bis zu 45 Fraktionssitzungen im Jahr gegen Nachweis. Für Sitzungen, die länger als drei Stunden dauern, beträgt das Sitzungsgeld pauschal 50,00 €. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur, soweit eine Pflicht zur Sitzungsteilnahme besteht. Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern eine Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadtratsmitgliedern eine Entschädigung nicht gewährt.
  - c) Der/Die Fraktionsvorsitzende jeder Stadtratsfraktion erhält eine dreifache Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe a). Der/Die Sprecher/in jeder für alle 12er Senate gebildete Ausschussgemeinschaft erhält eine zweifache Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe a).“
  - d) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende jeder Stadtratsfraktion erhalten eine zweifache Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe a). Diese beschränkt sich  
  
bei 6 - 10 Fraktionsmitgliedern auf einen Stellvertreter,  
bei 11 - 15 Fraktionsmitgliedern auf zwei Stellvertreter,  
bei 16 - 20 Fraktionsmitgliedern auf drei Stellvertreter.

- e) Der/Die Fraktionssprecher/in jeder Stadtratsfraktion und die/der Sprecherin/Sprecher einer Ausschussgemeinschaft in den Senaten und gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen erhält für jede wahrgenommene Sitzung des Senates oder Ausschusses zusätzlich pauschal ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
  - f) Jede/r Vorsitzende eines Senates oder Ausschusses erhält pro Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld.
- (3) Selbständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung von 18,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Ein Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung entsteht nur, soweit eine Pflicht zur Sitzungsteilnahme besteht.
- (4) Personen, die nicht anderweitig berufstätig sind und in einem eigenen Hausstand mindestens einen Angehörigen zu versorgen haben, erhalten auf Antrag für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer eine Entschädigung in Höhe von 18,00 €. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, soweit eine Pflicht zur Sitzungsteilnahme besteht.
- (5) Die Entschädigung wird monatlich gesammelt ausgezahlt.
- (6) Abhängig Beschäftigte erhalten entsprechend der tatsächlichen Dauer der Sitzungen im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b außerdem den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffall entschädigt. Das Stadtratsmitglied weist diesen Verdienstauffall durch Bescheinigung des Arbeitgebers nach.
- (7) Genehmigte Dienstreisen der Stadtratsmitglieder, die nicht weitere Bürgermeister sind, werden nach den Grundsätzen des jeweils gültigen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter Reisekosten B vergütet.
- (8) Jede Fraktion erhält einen monatlichen Aufwendungsersatz, der sich wie folgt zusammensetzt:
- a) einer Pauschale in Höhe von 250,00 € für jede Fraktion (Sockelbetrag),
  - b) und eines weiteren Betrages je Mitglied der Fraktion in Höhe von 70,00 €.
- (9) Die Wahlperiode der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder beträgt höchstens 6 Jahre. Die Festlegung der jeweiligen Dauer der Wahlperiode erfolgt durch Stadtratsbeschluss. Die Besoldung wird nach den Vorschriften des KWBG gewährt.

#### **§ 4**

#### **Der Oberbürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er führt die Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister" (Art. 34 Abs. 1 GO).

#### **§ 5**

#### **Der zweite und der dritte Bürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten und den dritten Bürgermeister vertreten.
- (2) Der zweite Bürgermeister ist berufsmäßig tätig.

- (3) Der dritte Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bamberg zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8. Mai 2014 außer Kraft.